



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats
Via: <https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellungnehmen/ministerialentwuerfe/>

Wien, 19. Februar 2024

Betreff: Stellungnahme der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz – PrivHG geändert werden (GZ: 2023-0.783.647

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Einladung zur Stellungnahme zu o.g Verordnungsentwurf und möchte einleitend festhalten, dass diese Reform im Sinne der Attraktivierung des Lehramtsstudiums seitens der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH) begrüßt wird.

In meiner Funktion als Vorsitzende der RÖPH darf ich nachfolgend die Stellungnahme der RÖPH zu folgenden Punkten in Bezug auf das Hochschulgesetz 2005 übermitteln.

Übergangsfristen

Die Pädagogischen Hochschulen präferieren den im Gesetzesentwurf für die Primarstufe vorgesehenen Studienbeginn mit Wintersemester 2025/26, wenngleich auch diese Frist eine sehr straffe Zeitplanung voraussetzt.

Im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung ist der im Gesetzesentwurf vorgesehene Studienbeginn mit Wintersemester 2025/26 aufgrund der internen Zeitläufe der Universitäten und im Sinne einer akkordierten und partizipativen Curriculaüberarbeitung zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten unhaltbar.

Für die Sekundarstufe Berufsbildung ist es aufgrund der unterschiedlichen Fachbereiche und der dementsprechend zu erstellenden Anzahl an Curricula nicht qualitativ möglich, alle Curricula bis 30.6.2025 zu erlassen, sodass die Möglichkeit eröffnet werden sollte, die Curricula bis zum 30.6.2025 oder bis zum 30.6.2026 zu erlassen.

Essenziell erscheint auch eine detailliertere Klärung der Übergangsfristen für Studierende, die ihr Studium nach den derzeit noch geltenden Curricula absolvieren wollen. Hier stellt sich insbesondere bei Bachelorstudierenden die Frage, in welches Masterstudium ("alt" oder "neu") sie einsteigen können/müssen. So besteht etwa für Studierende, die bis zum 30.9.2025 ein Bachelorstudium Lehramt Primarstufe begonnen haben, die Gefahr, dass diese ihr BA-Studium in acht Semestern abschließen können, jedoch danach ein viersemestriges Masterstudium absolvieren müssen. Für diese Studierendengruppe würde das Lehramtsstudium Primarstufe somit acht Semester BA und vier Semester MA dauern, sodass es zu einer Studienverlängerung von einem Jahr kommen würde.

Neben der Thematik für die Hochschulen, wie lange Parallelcurricula geführt und administriert werden müssen, ist hier auch die dienstrechtliche Seite mitzudenken: Wie kann gewährleistet werden, dass die Absolvent:innen die für eine Anstellung im pd-Schema erforderlichen Anteile an bildungswissenschaftlichen Grundlagen, pädagogisch-praktischen Anteilen etc. aufweisen? Klare Vorgaben für die Hochschulen wären - wenn schon nicht in den Übergangsbestimmungen des Gesetzestextes – zumindest in den Erläuterungen notwendig.

Um zu vermeiden, dass es bis zum Inkrafttreten der neuen Studienarchitektur zu einem Rückgang der Studierendenzahlen kommt, wäre eine Übergangsregelung wünschenswert, die den Studierenden garantiert, dass sie ohne Nachteile in das neue Studium wechseln können. Zu bedenken ist überdies, dass sich ein Studienwechsel (Änderung der SKZ) für die Studierenden in Bezug auf wichtige Unterstützungsleistungen, wie etwa Familien- oder Studienbeihilfe, nachteilig auswirken kann, was durch eine entsprechend gesetzliche Regelung, wenn möglich verhindert werden sollte.

Deutsch als Zweitsprache

Es ist sehr zu begrüßen, dass Deutsch als Zweitsprache in den neuen Curricula deutlicher abgebildet sein wird als bisher. Wesentlich ist die Betonung des Aspekts „Durchgängige Sprachliche Bildung und Förderung für alle Schüler:innen“.

Allerdings ist der Titel „Deutsch als Zweitsprache“ zu eng gefasst. Um eine breite Verankerung in allen Bereichen gewährleisten zu können, schlagen wir die Bezeichnung „Deutsch als Zweitsprache, sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit“ vor. Diese Erweiterung halten wir für geboten, weil zum einen dieser Oberbegriff sprachsensiblen/sprachbewussten/sprachaufmerksamen Unterricht einschließt und zum anderen das BMBWF sprachliche Bildung als Bildungsanliegen anführt.

Der Umfang für den Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe Allgemeinbildung ist sehr hoch bemessen. An einigen Hochschulen sind die dafür

notwendigen Ressourcen noch nicht vorhanden. Wenn keine Reduktion erfolgt, sollte zumindest klargestellt werden, dass die gesetzliche Verpflichtung auch durch Verbundangebote erfüllt werden kann.

Umfang der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik

In der Sekundarstufe Allgemeinbildung ist die Reduktion der Bildungswissenschaften auf mindestens 15 ECTS-AP im Bachelorstudium bzw. 30 ECTS-AP im gesamten Lehramtsstudium bei gleichzeitiger Fixierung von 6 ECTS-AP für Inklusive Pädagogik und Deutsch als Zweitsprache problematisch, da bildungswissenschaftliche Grundlagen für erfolgreiches Unterrichten nicht im ausreichenden Maße gewährleistet werden können. Daher ist eine Erweiterung dieser ECTS-AP erforderlich.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das im Vorschlag angegebene Ausmaß an Fachdidaktik im Vergleich zum aktuellen Studium eine massive Kürzung des Anteiles an Fachdidaktik bedeutet. Im Gegensatz dazu stehen die Evaluierungsergebnisse zum Lehramtsstudium und die Erkenntnisse aus der Forschung, welche der Fachdidaktik in der Lehramtsausbildung einen besonders hohen Stellenwert zuordnen, der weiter ausgebaut werden sollte. Auch die vom BMBWF präsentierte Studie über den Berufseinstieg von Junglehrer*innen (Hajek, 2023), ergab, dass die fachdidaktische Ausbildung als deutlich relevanter für den Beruf angesehen wird (68%) als die fachwissenschaftliche Ausbildung (53%) oder die bildungswissenschaftliche Ausbildung (41%). Daher ist auch für die Fachdidaktik eine Erweiterung der ECTS-AP erforderlich.

Mehr Flexibilität in der Primarstufe und der Sekundarstufe Berufsbildung

Es erscheint unsystematisch und sachlich nicht gerechtfertigt, dass nur für die Sekundarstufe Allgemeinbildung, nicht aber für die Primarstufe und die Sekundarstufe Berufsbildung Mindestangaben bei den ECTS-AP vorgesehen sind. Mit einer Angleichung würde zum einen eine bessere Lösung für die Bachelorarbeit, die bei der Aufteilung der ECTS-AP nicht berücksichtigt wurde, und zum anderen die erforderliche Flexibilität bei der Überführung der Studien von alt auf neu erzielt.

Mehr Flexibilität bei den Schwerpunkten in der Primarstufe

Auf Basis der Erfahrungen im aktuell gültigen Curriculum wäre es im Sinne der Studierenden und der zu vermittelnden Inhalte sinnvoll, auch Schwerpunkte/Vertiefungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-AP anbieten zu können. Dadurch könnte auch wesentlich stärker und qualitätsvoller den Anforderungen des Lehrplans im Sinne von fächerübergreifenden Elementen nachgekommen werden und die Studierenden könnten ihren Kompetenzerwerb auf breitere Basis stellen, wenn es

möglich wäre, einen Schwerpunkt/eine Vertiefung im Ausmaß von 30 ECTS-AP im Bachelorstudium und eine/n anderen im Masterstudium zu wählen.

Anerkennung Induktionsphase

Gemäß dem Entwurf der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 1.2, 2.3, 3.3 und 4.2 HG sind Lehrveranstaltungen sowie begleitete berufliche Tätigkeiten im Rahmen der Induktionsphase (§ 5 Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966 bzw. § 39 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) in den Masterstudien der Primarstufe und der Sekundarstufe Berufsbildung jeweils im Ausmaß von bis zu 10 ECTS-AP anzuerkennen. Nur für Masterstudien in der Sekundarstufe Allgemeinbildung sind dieselben Tätigkeiten mit bis zu 20 ECTS-AP anzuerkennen. Diese Anerkennungen sollten vereinheitlicht werden.

Dienstrecht

Auch bei bisherigen Reformen der Studienarchitektur im Bereich der Pädagog:innenbildung mussten bei der Erstellung der Curricula dienstrechtliche Vorgaben mitbedacht werden, um eine Anstellung im pd-Schema zu ermöglichen. Eine Novellierung des Dienstrechts ist daher dringend notwendig, weil sonst die dienstrechtlichen Vorgaben innerhalb der Rahmen des HG/UG nur schwer oder gar nicht umgesetzt werden können.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

In der Anlage 2 zu § 38 VGB normiert Abs. 3 für den Einsatz an Volksschulen ein Bachelor- und Masterstudium, das (Z 1) allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-AP ausweist.

Im Gesetzesentwurf zum HG sind hierfür jedoch lediglich 25 ECTS-AP im Bachelorstudium und 20 ECTS-AP im Masterstudium vorgesehen.

In der Anlage 2 zu § 38 VGB normiert Abs 4 für den Einsatz in allgemeinbildenden Unterrichtsgegenständen an allen Schulen der Sekundarstufe ein Bachelor- und Masterstudium im Gesamtausmaß von zumindest 330 ECTS-AP, das (Z 1) allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-AP ausweist.

Mit dem Gesetzesentwurf wird im Bereich der Sekundarstufe die Studiendauer um ein Jahr und somit auf 300 ECTS-AP reduziert. Zudem muss laut Entwurf im Gesamtstudium der Anteil für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen 30 ECTS-AP betragen.

Allein mit diesen Diskrepanzen ist eine Anstellung nach § 38 Abs 11 und 11a VBG ausschließlich im Sondervertrag mit deutlichen Gehaltseinbußen möglich.



Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen
Rectors' Conference of Austrian University Colleges of Teacher Education

Zudem erfordert das im Entwurf vorgesehene professionsbegleitende Masterstudium eine dienstrechtliche Absicherung, wie insbesondere ein maximales Beschäftigungsausmaß von Masterstudierenden, ein Verbot von Mehrdienstleistungen und Klassenführung.

Mit freundlichen Grüßen,

ao. Univ-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl
Rektorin der PH Steiermark und Vorsitzende der RÖPH